

## nach der Satzungsänderung am 16. Mai 2014

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen "Der Bunte Tisch Moers", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

### § 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Moers.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das schließt die Möglichkeit von Spenden seitens des Vereins an Dritte ein. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### § 4 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des interkulturellen Zusammenlebens der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere innerhalb der Kommune. Der Verein verfolgt das Ziel eine Brücke zu schlagen zwischen den Menschen mit verschiedenen kulturellen, lebensweltlichen und religiösen Hintergründen um somit die Förderung eines friedlichen und gleichberechtigten Miteinanders zu erreichen. Dies gilt unabhängig vom ausländerrechtlichen Status einer Person.
- (2) Weiterer sich daraus ergebender Zweck des Vereins ist die Förderung der an Demokratie und Selbstbestimmung orientierten pädagogischen Arbeit mit ausländischen Kindern, Jugendlichen und deren Eltern im Sinne einer internationalen Jugendarbeit.
- (3) Der Schwerpunkt dieser Förderungsarbeit liegt im außerinstitutionellen Bereich.
- (4) Der Vereinszweck soll erreicht werden namentlich durch:
  - ◆ Interessenvertretung von Initiativgruppen, die nach der genannten Zielsetzung arbeiten;
  - ◆ Koordinierung, Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern
  - ◆ Herausgabe von entsprechenden Publikationen und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit;
  - ◆ Durchführung von Tagungen, Veranstaltungen, Gruppentreffen und modellhaften pädagogisch-kulturellen Projekten
- (5) Des Weiteren ergibt sich zum Zweck der Förderung des Zusammenlebens zwischen verschiedenen Kulturen und zum Zweck des friedlichen und gleichberechtigten Miteinanders das Ziel der Förderung von Bildung und der Arbeitsmarktintegration. Hierdurch sollen die Integration von Zuwanderern und die Verständigung mit der Aufnahmegesellschaft gefördert werden.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft in dem Verein:
- (2) Vollmitglieder können nur natürliche und juristische Personen werden, die für die Zielsetzung des Vereins Der Bunte Tisch Moers gem. §4(1) eintreten und in diesem Sinne praktisch tätig sind.
- (3) Fördermitglieder - mit beratender Funktion - können Einzelpersonen, Verbände und Organisationen werden, wenn Sie für die Ziele des Vereins gemäß §4(1) eintreten.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme nach schriftlicher Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung - (MV) -.
- (6) Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand über eine vorläufige Mitgliedschaft entscheiden.
- (7) Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung erfolgt durch 2/3 Mehrheit des Vorstandes. Eine Aberkennung ist mit derselben Mehrheit möglich, wenn sich das Ehrenmitglied vereinschädigend gemäß § 10 der Satzung verhält.

### § 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Vollmitglieder gem. §5(2) haben aktives und passives Wahlrecht und volles Stimmrecht.
- (2) Jedes Vollmitglied hat - unabhängig von der Zahl seiner Delegierten - auf der MV eine Stimme.
- (3) Stimmberechtigt sind nur von den Vollmitgliedern schriftlich legitimierte Delegierte.
- (4) Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und kein Stimmrecht. Sie haben Antrags- und Rederecht.

### § 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied (gem. §5(2) und (3)) ist zur Zahlung eines Mindestbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung einer juristischen Person, durch Austritt (§9(1)) oder Ausschluss aus dem Verein (§10).

## **§ 9 Austritt**

Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## **§ 10 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt besonders dann vor, wenn ein Mitglied nicht mehr im Sinne des Vereinszwecks (§4) tätig ist oder sich vereinschädigend verhält.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und unter Angabe von Gründen bekannt zugeben.
- (5) Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 11 Organe und Untergliederungen des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung.
  - b) der Vorstand.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- (3) Sie wird spätestens vier Wochen vorher vom Vorstand schriftlich mit Tagesordnung einberufen.
- (4) Beantragen mindestens ein Viertel der Mitglieder (Voll- und Fördermitglieder) eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so muss diese binnen der nächsten vier Wochen stattfinden.
- (5) Die Niederschriften der MV werden vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer (gem. §13);
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
  - c) Entscheidung über die Aufnahme der Mitglieder in den Verein.
- (7) Die MV kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Für Ausschlussverfahren nach § 10 der Satzung kann die Mitgliederversammlung eine Schiedskommission aus drei Personen wählen. Diese dürfen weder Mitarbeiter des Bunten Tisches Moers noch Mitglieder des Vorstands sein. Die Schiedskommission gibt sich eine Schiedsordnung, die durch die MV zu bestätigen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der nach § 6(1) stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (10) Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen die Mitgliederversammlung schriftlich neu einberufen. Die MV fasst Beschlüsse dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 13 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den drei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden des Vereins, dessen Stellvertreter und dem Kassierer.
- (3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt, mit der Maßnahme, dass das Amt bis zur Neuwahl andauert. Mitglieder des Vorstands können jederzeit aus wichtigem Grund abgewählt werden.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom Geschäftsführer einberufen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (5) Dem Vorstand obliegt es, in Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer/in die laufende Vereinstätigkeit zu planen, zu koordinieren und durchzuführen.
- (6) Der Vorstand vertritt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands den Verein gemeinsam nach innen und außen (§26 BGB). Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann eine/n Ehrevorsitzende/n ernennen.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Ein Mitglied des Vorstandes kann jedoch Honorartätigkeiten für den Verein ausführen, sofern die damit vergütete Tätigkeit nicht in originärem Zusammenhang mit seiner Aufgabe / Funktion als Vorstandsmitglied und den daraus entstehenden Verpflichtungen steht.

## **§ 14 Der Geschäftsführer**

- (1) Der hauptamtliche Geschäftsführer des Vereins wird vom Vorstand angestellt. Er erhält einen Arbeitsvertrag verbunden mit einer Arbeitsbeschreibung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins und koordiniert die Tätigkeit der Vereinsorgane.
- (3) Er nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

### **§ 15 Das Kuratorium**

- (1) Der Bunte Tisch Moers e.V. strebt die Bildung eines Kuratoriums an, das aus Personen des öffentlichen Lebens, solchen, die sich um die vom Verein formulierten Ziele verdient gemacht haben und Personen die sich für den Verein einsetzen. Die Zahl der Mitglieder wird nicht beschränkt.
- (2) Die Berufung in das Kuratorium erfolgt auf Vorschlag des Vorstands. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist zeitlich nicht befristet. Ein Mitglied des Kuratoriums scheidet aus durch Rücktritt, Tod oder kann durch die Mitgliederversammlung entlassen werden.
- (3) Das Kuratorium ist für den Verein beratend tätig. Kuratoriumsmitglieder können vom Vorstand mit bestimmten repräsentativen Aufgaben betraut werden. Das Kuratorium tagt nach Bedarf, möglichst aber einmal im Jahr. Dazu ist der Vorstand mit einzuladen. Gemeinsam mit diesem bestimmt es einen Kuratoriumsvorsitzenden.

### **§ 16 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 17 Satzungsänderungen und Zweckänderungen**

- (1) Satzungsänderungen und Zweckänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Vollmitglieder.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen, auf denen über Satzungsänderungen und Zweckänderungen abgestimmt oder Wahlen vorgenommen werden sollen, muss mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

### **§ 18 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Liquidation erfolgt, falls die MV nichts anderes beschließt, durch den zuletzt amtierenden Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an den Flüchtlingsrat NRW e.V. für die interkulturelle Arbeit im Sinne des § 4 Abs. 1 der Satzung des Vereins.

3

### **§ 19 Eintragung ins Vereinsregister**

Der Bunte Tisch Moers e.V. soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Moers eingetragen werden.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft. Satzungsänderungen treten erst mit erfolgter Eintragung ins Vereinsregister und Anerkennung durch das Finanzamt hinsichtlich der Gemeinnützigkeit in Kraft. Solange gilt die bestehende Satzung weiter.

Moers., den 16. Mai 2014

---

1. Vorsitzender

---

Versammlungsleiter